

POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

STRAFRECHT GEGEN MEDIZINISCHE AUFLÄRUNG

Am 24. November 2017 wurde die Allgemeinmedizinerin Kristina Hänel vor dem Gießener Amtsgericht zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 150 Euro verurteilt. Hänel soll auf ihrer Homepage Informationen über Schwangerschaftsabbrüche angeboten haben, die sie in ihrer Praxis durchführt. Gemäß § 219a des Strafgesetzbuches (StGB) ist das öffentlich Anbieten von Diensten zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs strafbar, wenn es erfolgt, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Hänel war offenbar von radikalen Abtreibungsgegner_innen angezeigt worden. Entgegen der gängigen Praxis, solche Verfahren auf Grundlage von § 153 der Strafprozessordnung (StPO) wegen mangelndem öffentlichen Interesse einzustellen, sah die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung nicht ab. Das wirft die Frage auf, wie es überhaupt strafbar sein kann, sachliche Informationen über die Vornahme eines legalen medizinischen Eingriffs zu verbreiten. Das gilt insbesondere, da hierdurch grundrechtliche Freiheitsgarantien von Ärzt_innen betroffen sind, vor allem deren Berufsfreiheit. Schließlich ließe sich die Anwendung von § 219a StGB im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung auf Fälle von illegalem Schwangerschaftsabbruch beschränken. Hierfür spricht auch, dass die Norm 1933 unter der gerade an die Macht gelangten nationalsozialistischen Regierung erlassen wurde. Ob eine solche Norm heutigen rechtsstaatlichen Standards entspricht, sollten die anwendenden Gerichte mit besonderer Sorgfalt prüfen. [ED]

VER.DI WIDERSETZT SICH KIRCHLICHEM STREIKVERBOT

Erstmals legten am 11. Oktober 2017 bei einem 24-stündigen Warnstreik die Beschäftigten eines katholischen Krankenhauses ihre Arbeit nieder. Dass solche Maßnahmen jetzt erst ergriffen werden, ist dem kirchlichen Arbeitskampferbot geschuldet.

Dieses Verbot existiert entgegen des heutigen Verständnisses vom Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nicht schon immer: So streikten im Jahr 1920 in Hamburg die Friedhofsarbeiter für bessere Arbeitsbedingungen über 22 Tage. Um kollektive Rechte der Arbeiter_innen abzuschwächen, argumentierten die Kirchen, sie und ihre Arbeitnehmer_innen wären nicht zwei Konfliktparteien, sondern eine Dienstgemeinschaft. Der Begriff der Dienstgemeinschaft taucht zum ersten Mal in dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben von 1934 auf. Die Kirche erkennt zwar an, dass es auch im kirchlichen Dienst

arbeitsrechtlich sanktionieren wird, bleibt abzuwarten. Die sich daraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten könnten zum Präzedenzfall werden und die bisherige kirchenfreundliche Rechtsprechung kippen. [TT]

„DON'T HATE THE MEDIA, BECOME THE MEDIA!“ Am 25. August 2017 führte die Polizei im Zusammenhang mit dem Verbot der Medienplattform linksunten.indymedia.org Hausdurchsuchungen bei den mutmaßlichen Betreiber_innen und im autonomen Kulturzentrum KTS (Kulturtreff in Selbstverwaltung) durch. Zahlreiche Infrastruktur, Speichermedien und Geld wurden beschlagnahmt. Für die rechtliche Begründung dieses

grundrechtsintensiven Vorgehens konstruierte das Bundesinnenministerium (BIM) einen Verein, auch wenn dessen Name gar nicht im Vereinsregister aufgeführt ist und bestimmte die KTS als Vereinssitz. Die Plattform sei ein Ort für „linksextreme Gewaltaufrufe“. Sie laufe „nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider“ und richte sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Doch wer schon einmal einen Blick auf die Plattform geworfen hat, weiß, dass der allergrößte Teil Beiträge, wie

harmlose Demoaufrufe und Aktionsberichte umfasste. Doch auch im Falle von potenziell strafbaren Inhalten, hätten die Behörden die Betreiber_innen zunächst auffordern müssen, derartige Beiträge nicht mehr zu veröffentlichen. Stattdessen wurde die ganze Plattform verboten und das Redaktionsgeheimnis gebrochen. Mit der Diskussion um die schweren Ausschreitungen beim G20-Gipfel bot sich für das BIM die optimale Gelegenheit – wie von Populisten gefordert – härter gegen die „linksextreme“ Szene durchzugreifen. Das spektakuläre Verbot als populistisches Wahlkampfmanöver kurz vor der Bundestagswahl stellt ein Symbol dessen dar. Die Verletzung der Grundrechte und der Angriff auf die Pressefreiheit wurden so zur Nebensache. Bleibt zu fragen, wessen Handeln sich hier gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtete. [JW]



CCO Creative Commons

Interessenkonflikte gäbe, diese aber unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Sendungsauftrag innerhalb der Dienstgemeinschaft ausgeglichen würden. Dieses Verständnis setzte die Kirche nach dem zweiten Weltkrieg unter der Adenauer-Regierung durch. Seitdem ist das Streiken verboten und Konflikte werden in einer arbeitsrechtlichen Kommission, dem sog. Dritten Weg, gelöst.

Die Konsequenzen für die über eine Million Arbeitnehmer_innen bei Diakonie und Caritas sind schwerwiegend: Sie werden in der Kinderbetreuung und Pflege schlechter bezahlt und sind wegen mangelnder Personalausstattung überarbeitet. Mit dem Ziel der Mitarbeiter_innenentlastung bestreikten im Oktober letzten Jahres 50 Mitglieder von ver.di das Marienkrankenhaus im Saarland. Ob das Krankenhaus die Mitarbeiter_innen